

## **Interpretationshilfen zur Habilitationsrichtlinie des Senats (laut Anhang 6 der Satzung) des Departments für Information Systems and Operations Management (ISOM)**

Oktober 2025

In dieser Regelung wird die allgemeine Richtlinie des Senats für kumulative Habilitationen konkretisiert.

### **1. Eine Reihe**

Für eine Sammelhabilitation wird eine Reihe von mindestens fünf thematisch zusammenhängenden exzellenten wissenschaftlichen Artikeln erwartet, von denen jeder einen eigenständigen Beitrag darstellt. Die Artikel müssen in sehr guten wissenschaftlichen Publikationsorganen (siehe unten) publiziert worden sein. Diese Zahl gilt als Richtwert und kann reduziert werden, wenn vom/von der Habilitationswerber/in bahnbrechende wissenschaftliche Leistungen erzielt wurden. Typischerweise handelt es sich bei den wissenschaftlichen Beiträgen um Journalartikel. Diese können jedoch auch teilweise Beiträge in Konferenzbänden enthalten. Es werden zusätzlich weitere Publikationen bzw. Vorträge auf für das Habilitationsfach einschlägigen Konferenzen erwartet.

### **2. Sehr gute wissenschaftliche Artikel**

Als sehr gute wissenschaftliche Beiträge werden nur solche Publikationen gewertet, die ein entsprechendes wissenschaftliches Bewertungsverfahren durchlaufen haben, entsprechenden wissenschaftlichen Standards genügen und aus Sicht der jeweiligen (möglichst) internationalen Scientific Community einen signifikanten wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen. Sie können interdisziplinärer Natur sein und sollten mittel- oder langfristig, direkt oder indirekt einen Nutzen für Wirtschaft oder Gesellschaft erwarten lassen.

### **3. Sehr gute Publikationsorgane**

Eine vollständige und ständig aktualisierte Liste von Publikationsorganen, die von der Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden, existiert nicht und wird auch nicht angestrebt. Der/die Habilitationswerber/in sollte daher im Rahmen der Einreichungsunterlagen eine Begründung zur Erreichung der geforderten Qualitätskriterien der eingereichten Publikationen abgeben. Die Letztentscheidung über deren Erfüllung obliegt der Kommission.

Die Liste der als sehr gut eingestuften Zeitschriften des Departments für „Information Systems and Operations Management“ (ISOM) bildet eine Grundlage für entsprechende Publikationsorgane (Positiv-Liste). Diese Liste kann je nach Habilitationsschwerpunkt und angestrebter Venia durch weitere fachspezifische Zeitschriften ergänzt oder entsprechend eingeschränkt werden. Zusätzlich gibt die Liste der Top-Journals der WU (WU-STAR-Liste) eine Übersicht über die internationalen Spitzenjournale für alle relevanten Fächer an der WU.

Aufgrund des starken Wettbewerbs und des erheblichen Aufwands, der für eine Veröffentlichung in einer der in der WU-STAR-Liste aufgeführten Fachzeitschriften erforderlich ist, kann eine solche Publikation als zwei der fünf erforderlichen exzellenten wissenschaftlichen Beiträge gewertet werden.

Im Bereich von wissenschaftlichen Konferenzen kann ein als Vollbeitrag publizierter Artikel auf den renommiertesten internationalen Fachkonferenzen der Informatik einer sehr guten Journalpublikation als gleichwertig gewertet werden. Das extern validierte CORE A\* Rating kann als Nachweis für eine Auswahl solcher Konferenzen herangezogen werden. Im Allgemeinen können bis zu zwei Journalartikel durch jeweils drei Beiträge zu sehr guten Konferenzen substituiert werden. Sehr gute Konferenzen weisen typischerweise folgende Eigenschaften auf:

- Die entsprechendzählbaren Beiträge sind als Vollbeiträge (im Gegensatz zu Extended Abstracts, Kurzpapieren oder anderen kurzen Konferenzbeiträgen) akzeptiert bzw. veröffentlicht.

- Die Beiträge werden einem strengen wissenschaftlichen Auswahlprozess aus drei oder mehr Peer-Reviews ausgewählt. Die Ablehnungsrate beträgt typischerweise mehr als 70%.
- Die Konferenzen werden von großen Fachgesellschaften (z.B. ACM, IEEE, IFIP, Usenix, AIS) veranstaltet.

Es wird erwartet, dass die führenden Konferenzen im Habilitationsfach den Gutachter/innen hinreichend bekannt sind, sodass diese die genannten Qualitätseigenschaften selbständig im Einzelfall überprüfen und interpretieren können.

#### *4. Demonstration wissenschaftlicher Unabhängigkeit*

Durch die postdoktoralen wissenschaftlichen Publikationen muss der Nachweis erbracht werden, dass der/die Habilitationswerber/in zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. Der individuelle Beitrag des Habilitationsbewerbers/der Habilitationswerberin zu jeder eingereichten Publikation ist klar zu dokumentieren.

Wissenschaftliche Unabhängigkeit kann durch Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen dargestellt werden:

- Mindestens ein Journalbeitrag wurde als Alleinautor/in publiziert und erfüllt die in den Abschnitten 1-3 angeführten Qualitätskriterien.
- Mindestens drei Beiträge als Erstautor/in, die belegen, dass der/die Habilitationswerber/in die Forschung federführend bzw. leitend durchgeführt hat und welche die in den Abschnitten 1-3 angeführten Qualitätskriterien erfüllen.
- Erfolgreiche Einwerbung von Forschungsmitteln (ad personam oder als alleinige/r Principal Investigator) in einem kompetitiven Forschungsprogramm (z.B. FWF, ERC, WWTF), wobei die Mittel die Finanzierung von mindestens einer Postdoc oder PhD-Stelle sicherstellen. Das vollständige Konzept muss zusammen mit der Habilitationsbewerbung eingereicht werden.

In allen Artikeln sollte die fachspezifisch international übliche Autorenzahl (ca. zwei bis drei Autor/innen) nicht überschritten werden. Im Fall von vier oder mehr Autor/innen ist der eigene Beitrag vom/von der Habilitationswerber/in eingehend zu begründen.

Bei mehreren Publikationen als Alleinautor/in, können zwei Soloaufsätze die Gesamtzahl der insgesamt einzureichenden Beiträge um einen Artikel reduzieren (4 anstatt 5).

#### *5. Zeitraum*

Die fünf wissenschaftlichen Artikel sollen im Zeitraum der letzten zehn Jahre akzeptiert worden sein. Ältere Aufsätze werden im Verhältnis eins zu drei abgewertet.

#### *6. Übergangsregelung*

Das Vertrauen der Habilitationswerber/innen, die geltend machen können, dass sie sich auf die Geltung früherer Regelungen verlassen haben, ist zu schützen, sofern die Leistungen nicht früheren Regelungen im Geiste widersprechen.

#### *7. Richtlinie nicht kumulative Habilitation (Monographie)*

Auch diejenigen Habilitationswerber/innen, die in Absprache mit ihrem/ihrer Betreuer/in eine Monographie abfassen, sollten über diese hinaus Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften und geeigneten Fachkonferenzen veröffentlichen.

Im Unterschied zur kumulativen Habilitation genügt aber eine geringere Anzahl von Aufsätzen in Fachzeitschriften und/oder Konferenzbänden, die von der internationalen Scientific Community als sehr gute Publikationsorgane eingestuft werden. Obenstehende Spezifikationen sind analog anzuwenden.

Diese Richtlinie wurde in der ISOM Departmentkonferenz am 22. Oktober 2025 beschlossen.